

undienlich seyn, in einen vorläuffigen Schreiben dem Hrn. von Mandelslohe um erläuterung derer noch nicht gänzlich klaren Punete zu ersuchen. Hr. Ober-Stallmeister von Marenholtz: vorkommenden Umständen nach, sehe die gebetene Wahlstimme zu accordiren. Hr. LandRath von Lenthe accedirte dem Voto des Hrn. von Bernstorff. Hr. Landrath von Bülow: Er accordire dem Hrn. Hoff-Marchal von Mandelslohe ein Votum von seinen Burglehn zu Giffhorn, aus folgenden Ursachen:

1. Weil es klar im Lehn-Brieffe stünde, daß das Burglehn bebauet gewesen, und der alte Hoff geheissen, und
2. Weilen die Burgmänner anstatt des Ross-Dienstes, die Burg zu beschützen schuldig wären.

Hr. LandRath Freyh. von Schenck, Hr. LandRath von Behr, Hr. Schatz-Rath von Schwicheld traten Sr. Excellenze Meinung bey. Herr Drost von Estorff: Er hielt aus vorangeführten Ursachen billig, daß dem Hrn. Hoff-Marchall von Mandelslohe das verlangte Votum zugestanden würde. Hr. Commissar von Harling, Hr. Assessor Freyh. von Bülow: Wären eben des Sentiments. Se. Excellenze: Nach denen abgegebenen Majoribus würde dem Hrn. Hoff-Marchall geantwortet werden können, daß ihm die Stimme bewannten Umständen nach, accordiret worden."

17. am 7. Januar 1765, dem Landschafts-Director v. Marenholz eine Stimme wegen Marenholz, Amts Giffhorn (Canton Giffhorn, Nro. 13). „Producirten des Herrn Landschafts-Directoris von Marenholtz Excellence einer hochlöbl. Versammlung einen Original-Lehn-Brieff de An. 1394 wegen des Ihnen zustehenden Guths zu Marenholtz und bewiesen daraus, daß dieses ein besonderes Guth sey, und vordem von denen von Marenholtz bewohnet worden, zeigten auch zugleich an, daß es noch würcklich bebauet sey; Weshalb Sie dann dafür hielten, daß Ihnen davon annoch eine Wahlstimme zuständig wäre. Worauf dann bewannten Umständen nach, einmüthig beliebt wurde, des Hrn. Landschafts-Directoris Excellence die annoch fehlende Wahlstimme davon zu accordiren."

18. und 19. an demselben Tage, dem Kriegsrath Frhrn. v. Marenholz zwei Stimmen wegen Anckensen im Amte Meinersen (Canton Giffhorn, Nro. 24) und Warenbüttel, Amts Giffhorn (Canton Giffhorn, Nro. 25). „Kamen wieder vor die beyden Schreiben des Hrn. Krieges-Raths Freyh. von Marenholtz zu Großen Schwülper wegen der ihm annoch bezulegenden Wahlstimmen von den beyden Adelichen Güthern Anckensen und Warenbüttel. Da nun aus denen zugleich eingesamnten Original-Lehn-Brieffen ersehen wurde, daß solche beyde Gütter Ritter-Lehen und würcklich bebauet wären; Ferner auch aus denen älteren Beytrags-Verzeichnissen erhellete, daß davon schon vorhin besonders gesteuert worden, mithin dabey diejenige Qualitæt vorhanden, welche nach dem Inhalt des Wahl-Reglements zu behauptung der Wahlstimmen erfordert würde; So ward per unanimia beliebt dem Hrn. Krieges-Rath Freyh. von Marenholtz die von solchen Güthern annoch fehlende beyde Stimmen zuzustehen."

20. am 11. Mai 1765, dem Einwohner Carsten Meyer zu Nienhagen, in der Amtsvogtei Gicklingen, eine Stimme für seinen dortigen Freihof (Canton Giffhorn, Nro. 36). „Ward proponiret daß von dem Einwohner Carsten Meyer zu Nienhagen, als Besizer des von Ursula von der Ohe ehemals eine gebabten Freyen Hoffes daselbst übergebene Memorial und darin geschhehenes Ansuchen, wegen der ihm zu concedirenden Wahlstimme. Da